

Medieninformation

04/2021

Verwaltungsgericht Gera

Der Pressesprecher
Bernd Amelung

Durchwahl:
Telefon 0365 834-1510
Telefax 0365 834-1600

pressevgge@thfj.thueringen.de

Gera, den 14. Juli 2021

Landkreis Greiz muss über Antrag eines Windkraftanlagenbetreibers am Standort Auma-Weidatal noch einmal entscheiden (Urteil vom 24. Juni 2021 - 5 K 978/20 Ge -)

Das Verwaltungsgericht Gera hat mit dem am 24. Juni 2021 verkündeten der Klage einer Betreiberin von Windenergieanlagen auf Erteilung einer Genehmigung zum Bau und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Wesentlichen stattgegeben und den beklagten Landkreis Greiz verpflichtet, über den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Klägerin beabsichtigt, die 200 Meter hohe Anlage am Standort Auma-Weidatal, Ortsteil Gütterlitz zu errichten. Im weiteren Umkreis befinden sich bereits mehrere Windenergieanlagen. Der Landkreis Greiz und das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als Widerspruchsbehörde hatten die Erteilung der Genehmigung sowohl aus naturschutz- als auch aus planungsrechtlichen Gründen versagt. Dafür hatten die Verwaltungsbehörden vor allem geltend gemacht, dass in der weiteren Umgebung des Vorhabenstandortes besetzte Horste des streng geschützten und schlagopfergefährdeten Schwarzmilans aufgefunden worden seien. Ferner liege der Vorhabenort nicht in einem der Bereiche, die der Regionale Raumordnungsplan Ostthüringen (Raumordnungsplan) ausschließlich Windkraftanlagen zugewiesen habe.

Dieser Argumentation ist das Verwaltungsgericht nicht gefolgt. Anhand der vorliegenden ornithologischen Gutachten, Daten und Beobachtungen, so das Gericht, lasse sich nicht feststellen, dass die beabsichtigte Anlage für geschützte Vogelarten das Risiko erheblich erhöhe, zum Schlagopfer zu werden. Auch die Ausweisungen des Regionalplans Ostthüringen zur Windenergie stünden dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen, da diese wegen eines Verstoßes gegen höherrangiges Recht, nämlich dem aus dem Baugesetzbuch folgenden Grundsatz, der „Windenergie substanziell Raum zu verschaffen“, nicht angewendet werden dürften. Grund für die unzureichende Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen ist unter anderem, dass das Ende 2020 in Kraft getretene neue Thüringer Waldgesetz die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern kategorisch ausschließt, aber etwa 40 Pro-

**Verwaltungsgericht
Gera**
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

www.vgge.thueringen.de

zent der im Raumordnungsplan aufgeführten Vorrangflächen für Windenergie sich in Wäldern befinden. Diesen Ausweisungen hat das Thüringer Waldgesetz den Boden entzogen.

Mit der erneuten Entscheidung über den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts soll sichergestellt werden, dass bei der Genehmigungserteilung durch etwaige Nebenbestimmungen ein gesetzeskonformer Anlagenbetrieb sichergestellt wird. Da in dem Klageverfahren Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung behandelt wurden, hat das Verwaltungsgericht Gera gegen das Urteil die Berufung zum Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Bernd Amelung
Pressesprecher des Verwaltungsgerichts Gera